

Von der Disputation zum Gespräch

Von Irene Dingel

Vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit hinein war die Disputation die wichtigste Art des akademischen Diskurses an Universitäten.¹ Formen und Verfahrensweisen des Disputationswesens jedoch waren vielfältig. Neben disziplinären und regional-institutionellen Varianten existierten funktionale Unterschiede. Dies zeigt sich z. B. in dem Nebeneinander von Disputationen, die ihren Ort im universitären Lehrbetrieb hatten, und solchen, die die Möglichkeit freier Themenwahl boten. Erst im Zuge des 17. Jahrhunderts entstanden Disputationshandbücher, die eine umfassende Normierung von Verfahren und Methodik in Gang setzten. Die in der *disputatio* ursprünglich angelegte Variationsbreite aber begünstigte eine Weiterentwicklung, die auch die nicht-akademische Öffentlichkeit einbezog, bis hin zur kommunikativen Form des Religionsgesprächs, die sich im 16. Jahrhundert großer Beliebtheit erfreute. Zwar hatte es auch im Mittelalter eine vergleichbare Art des Argumentenaustauschs gegeben, aber im Zeitalter der Reformation gewann die »Disputation«, das »Kolloquium« bzw. das Religionsgespräch als innerchristliches Phänomen eine neue Dimension.² Denn den Beteiligten ging es im Allgemeinen um zweierlei: Wahrheitsfindung und Definition eines religiösen Grundkonsenses. Nie zuvor hatte

1 Das Genre selbst kann bis in die griechische Antike zurückverfolgt werden, so O. WEIJERS, *In Search of the Truth. A History of Disputation Techniques from Antiquity to Early Modern Times* (Studies of the Faculty of Arts: History and Influence 1), 2013, 22.

2 Zu den mittelalterlichen Religionsgesprächen zwischen Islam und Christentum, sowie Judentum und Christentum und deren spezifisch andere Ausrichtung vgl. J. WAARDENBURG, *Art. Religionsgespräche II. Muslimisch christlich* (TRE 28, 1997, 640–648); O. LIMOR, *Art. Religionsgespräche III. Jüdisch-christlich* (TRE 28, 1997, 649–654).

man so große Erwartungen und Hoffnungen in Formen von disputativer Auseinandersetzung und Gespräch gesetzt wie in der Frühen Neuzeit. Man kann zu Recht die Frage stellen, ob diese Hoffnungen nicht letzten Endes stets enttäuscht wurden. Tatsache aber ist, dass im 16. Jahrhundert der *disputatio* und allen von ihr abgeleiteten Gesprächsformen als Motor für interne und öffentliche Meinungsbildung ein nicht zu unterschätzender Stellenwert zukam. Dahinter steht eine Entwicklung, die vom Lehrformat spätmittelalterlicher Universitäten bis hin zum reichspolitischen Instrument des Religionsgesprächs reichte. Dem wird dieser Beitrag in vier Schritten nachgehen und dabei einen Perspektivenwechsel erproben, der die *ars disputandi* in den Mittelpunkt stellt. Er beginnt mit einer kurzen Orientierung über die Disputation als Form des akademischen Diskurses, fährt fort mit einigen Überlegungen zu Verfahren und Ziel der Disputation und wendet sich dann dem Disputationswesen an der Leucorea sowie den aus der akademischen Disputation abgeleiteten Formen der städtischen Reformationsdisputation und des Religionsgesprächs zu. Dies kann in der Begrenzung dieser Studie allerdings nur skizzenhaft geschehen.

I Die Disputation als Form des akademischen Diskurses – eine kurze Orientierung

Die Disputation gilt unbestritten als »Leitmedium universitärer Wissenskultur«³ schlechthin. Neben der Vorlesung war sie die »zweite, entscheidende Form der Vermittlung akademischer Lehre«⁴. Bereits seit dem Mittelalter waren die Unterrichtsformen *disputatio* und *lectio* an Hohen Schulen und Universitäten verbreitet. Bis heute werden sie im universitären Betrieb gepflegt, allerdings in abgewandelter Form.⁵ Was die Vorlesung angeht, so sind Kontinuität und Wandel offensichtlich; anders verhält es

3 So im Titel eines von Gindhard und Kundert herausgegebenen Sammelbands, vgl. *Disputatio 1200–1800. Form, Funktion und Wirkung eines Leitmediums universitärer Wissenskultur* (Trends in Medieval Philology 20), hg. v. M. GINDHART / U. KUNDERT, 2010.

4 M. NIEDEN, *Die Erfindung des Theologen. Wittenberger Anweisungen zum Theologiestudium im Zeitalter von Reformation und Konfessionalisierung* (SuR N.R. 28), 2006, 53.

5 Vgl. H. MARTI, *Kommunikationsnormen der Disputation. Die Universität Halle und Christian Thomasius als Paradigmen des Wandels* (in: *Kultur der Kommunikation. Die*

sich bei der Disputation. Hier erschließen sich die Kontinuitäten erst bei genauerer Betrachtung. Im engen Sinne begegnet sie heute nur noch in der Promotionsdisputation, in einem weiteren Sinne aber durchaus auch im Seminargespräch, das sich an Referat und evtl. Korreferat anschließt, die verhandelten Themen vertieft und Problemstellungen einer Lösung zuführt. Unter dieser Perspektive sind die Kontinuitäten der Lehrformate größer als man es vermutet haben mag, denn auch in Mittelalter und Früher Neuzeit bewegte sich die Disputation in ähnlich weiten Realisierungsspielräumen. Rhetorische und wissenschaftsgeschichtliche Forschungen haben aufgezeigt, dass die Disputation als pädagogisches Medium, als Lehrmethode, als Forschungszugang und Übung zugleich dienen konnte. Sie war daher für den akademischen Unterricht nicht nur zentral, sondern auch universal einsetzbar. In der Vielfalt ihrer Typen war die Disputation in der Universität regelrecht ubiquitär.⁶ Aus dem 13. Jahrhundert ist eine Definition belegt, die die distinktiven Kriterien der Disputation umreißt. Sie stammt von dem Logiker Petrus Hispanus. Im 6. Traktat seiner *Summulae Logicales*, einem Kompendium der Logik, dessen Bestandteile er um 1240 verfasst hatte, führte er aus:

Die Disputation ist eine syllogistische Handlung des einen gegenüber dem anderen zum Zweck des Beweises einer Behauptung. Nun ist aber zu einer Disputation fünferlei erforderlich: jener, von dem die Handlung des Disputierens ausgeht, nämlich der Opponent, sodann derjenige, auf den die Handlung des Disputierens gerichtet ist, nämlich der Respondent, ferner die Behauptung selbst, über die disputiert wird, ebenso die Handlung des Disputierens selbst, schließlich das Werkzeug der Disputation.⁷

europäische Gelehrtenrepublik im Zeitalter von Leibniz und Lessing [Wolfenbütteler Forschungen 109], hg. v. U.J. Schneider, 2005, 317–344), 318.

6 Vgl. WEIJERS, In Search of the Truth (s. Anm. 1), 119–147.

7 P. HISPANUS, *Summulae Logicales cum Versorii Parisiensis Clarissmia Expositione*, 1981 (Repr. der Ausg. Venedig 1572), VII,1,89: »Disputatio est actus sillogisticus unius ad alterum ad propositum ostentendum. Cum autem ad disputationem quinque exigantur, – scilicet ille a quo est actus disputandi, scilicet opponens, et ille ad quem est actus disputandi, scilicet respondens, et ipsum propositum de quo disputatur, et ipse actus disputandi, et instrumentum disputationis [...]«. Die Übersetzung findet sich in: P. HISPANUS, *Logische Abhandlungen. Tractatus / Summulae Logicales*, übers. v. W. DEGEN / B. PABST, 2006, 109.

Die so abgesteckten Koordinaten, zu denen die Akteure, Opponent und Respondent, die zu verhandelnde These, d.h. die *propositio*, schließlich das Verfahren und die Methodik, nämlich das syllogistische Argumentieren, gehörten, gewähren einen Blick auf die Disputation in »Reinkultur« bzw. auf die ideale Form. Der aktivere Part kam offenbar dem Opponenten zu, der die vom Respondenten zu verteidigende Behauptung mit Hilfe rhetorischer Technik auf den Prüfstand stellte, in Zweifel zu ziehen und zu widerlegen suchte. Ursprünglich entfaltete sich die *ars disputandi* im Überschneidungsbereich von Logik und Rhetorik. Aber durch die allmähliche Herausbildung von Regeln und Normen emanzipierte sich diese »Kunst« im Laufe der Zeit von diesen beiden Disziplinen und errang einen selbstständigen Stellenwert. Dieser Entwicklungsprozess erreichte im 17. Jahrhundert im Zuge der Wiederaufnahme der Aristotelischen Logik in Schulen und Universitäten seinen Höhepunkt, und zwar mit dem Erscheinen von Lehr- und Handbüchern zur Disputierkunst und -theorie. Unter den Autoren befinden sich u. a. die Theologen Johann Conrad Dannhauer und Abraham Calov mit ihren Werken *Idea boni disputatoris*, Straßburg 1629, und *De methodo docendi et disputandi*, Rostock 1637.⁸ Das Handbuch Dannhauers scheint besonders einflussreich geworden zu sein. Hier wurde nicht nur eine lange akademische Praxis kodifiziert, sondern auch eine Parallele zwischen dem Verfahren der Disputation und rechtlich-gerichtlichen Verhandlungen aufgezeigt. Auch Calov griff dies auf. Jetzt wurde festgeschrieben, was lange Praxis war, nämlich dass der Opponent die Beweislast zu tragen habe; der Respondent lediglich die Argumente des Opponenten auflösen müsse, indem er aufzuzeigen habe, dass die Dinge auch anders sein könnten. Man legte auch fest, dass zuvor ein Beweisstandard zu definieren sei, dem der Opponent gerecht zu werden habe und stellte in einem *status controversiae*

8 Vgl. *Idea Boni Disputatoris Et Malitiosi Sophistae: Exhibens Artificium, Non Solum Rite Et stratagematice disputandi; sed fontes solutionum aperiens, e quibus quodvis spinosissimum Sophisma dilui possit / Auctore M. Johanne Conrado DANNHAWERO P. L. Caes. & Prof. Oratoriae Publico, Argentorati: Glaserus, 1629.– Tractatus Novus De Methodo Docendi & Disputandi: In quo de totius Encyclopaedias in communi, tum in specie, de Theologiae, Medicinae, Gnostologiae, Habitus intelligentiae, Metaphysicae, Pneumaticae, Physicae, scientiarum Mathematicarum, Philosophiae Practicae, de Thematum simplicium cuiusvis generis specialissime ... / Authore M. Abraham CALOVIO, Morunga-Porusso, Rostochii: Hallervordius, 1637.*

Inhalte und anzuwendende Prinzipien dar.⁹ Damit begann die Normierung des Disputationsverfahrens. Bis dahin aber war die *disputatio* eine freie Form, die allen Beteiligten große Gestaltungsspielräume ließ.

Angesichts dieser komplexen und schwer zu greifenden Sachlage sind die Forschungen zum Disputationswesen nach wie vor relativ begrenzt. Im Jahre 2005 stellte der Germanist und Mediävist Hanspeter Marti fest:

Die Erforschung des nachmittelalterlichen Disputationswesens steht für alle europäischen Länder erst am Anfang. Daher ist auch die Geschichte der frühneuzeitlichen *disputatio* für die deutschsprachigen Länder noch immer nicht geschrieben.¹⁰

Selbst wenn die Beschäftigung mit diesem Thema nicht abgerissen ist und zahlreiche neuere Publikationen erschienen sind, so kann dieser Befund auch heute, über ein Jahrzehnt später, durchaus noch eine gewisse Aktualität beanspruchen. An der Forschungslage hat sich nämlich seitdem nicht sehr viel geändert. Auch aus theologischer Perspektive besteht durchaus noch Systematisierungs- und Klärungsbedarf.

II Verfahren und Ziel der Disputation

Die Vorstellung, »dass es einmal, tief im Mittelalter, eine einzige Disputationsform gegeben habe« ist Illusion, so stellen Marion Gindhart und Ursula Kundert in ihrer Einleitung zu dem Sammelband *Disputatio 1200–1800* fest.¹¹ Es habe sowohl fachliche als auch regionale Unterschiede gegeben, Varianten, die von der »obligatorischen Lehrform bis zur Forschungsmethode« reichten, sowie eine Ausrichtung an den unterschiedlichsten Zwecken, angefangen bei privater Forschung bis hin zu schriftlicher Polemik.¹² Hinzu komme eine mediale Vielgestaltigkeit der Disputation, die sich zwischen der ritualisierten Veranstaltung einerseits und der reinen Textgattung andererseits bewegt. Zwischen diesen beiden Polen entfaltete sich die Disputation in einem großen Variantenspektrum, was ihr wiederum eine bemerkenswert breite Wirkung ermöglichte. Allein von diesen Ausgangs-

9 Vgl. dazu D. FELIPE, Ways of disputing and principia in 17th century (in: GINDHART / KUNDERT [Hg.], Form, Funktion und Wirkung [s. Anm. 3], 33–61).

10 MARTI, Kommunikationsnormen (s. Anm. 5), 317.

11 GINDHART / KUNDERT (Hg.), Form, Funktion und Wirkung (s. Anm. 3), 11.

12 Vgl. ebd.

bedingungen her war die Disputation dafür geeignet, den akademischen Raum zu überschreiten, über den Kreis der lateinisch-sprachigen Gebildeten hinaus zu wirken und sowohl in ritualisierten, öffentlichen Veranstaltungen wie Religionsgesprächen, aber auch in Scherzdisputationen, die sich beide der Volkssprache bedienten, das einfache Volk, Männer und Frauen gleichermaßen, zu erreichen.¹³

Als zweifellos ›wichtigste Form des akademischen Diskurses‹¹⁴ blieb die Disputation jedoch zugleich in die Wissenschaftskulturen jener Institutionen und Disziplinen eingebunden, in denen sie gehalten wurde. Disputationsverfahren verliefen im allgemeinen in Übereinstimmung mit den Regeln und Gebräuchen, die an den jeweiligen Institutionen etabliert waren.¹⁵ Standard war¹⁶ – in Übereinstimmung mit der bereits angesprochenen Definition des Petrus Hispanus –, dass der Respondent, auch Proponent oder Defendant genannt, Thesen (*propositiones*) zu formulieren und der Opponent Argumente zu finden hatte, um den Thesen zu widersprechen bzw. sie zu widerlegen. Dazu bediente er sich im Allgemeinen der Methode des Syllogismus. Der Respondent seinerseits hatte auf jede Prämisse, mit der der Opponent entgegnete, zu reagieren, indem er entweder der Prämisse zustimmte, sie ablehnte oder differenzierte. Die Rolle des Praeses dagegen scheint auf eine kurze Eröffnung, die Supervision des Verfahrens und eine knappe Conclusio am Ende beschränkt gewesen zu sein.¹⁷ In besonders wichtigen Disputationen traten auch mehrere Respondenten und Oppo-

¹³ Vgl. aaO., 12 f.

¹⁴ Vgl. K.G. APPOLD, Orthodoxie als Konsensbildung. Das theologische Disputationswesen an der Universität Wittenberg zwischen 1570 und 1710 (BHT 127), 2004, 317, der zudem von einer »Vielfältigkeit und Unberechenbarkeit des Disputationswesens« spricht (ebd.).

¹⁵ Vgl. J.S. FREEDMAN, Published Academic Disputations in the context of other information formats utilized primarily in Central Europe (c. 1550–1700) (in: GINDHART / KUNDELT [Hg.], Form, Funktion und Wirkung [s. Anm. 3]), 89–128, hier 112.

¹⁶ Dies bezieht sich auf die von Olga Weijers Thesen-Disputation genannte Veranstaltung (vgl. WEIJERS, In Search of the Truth [s. Anm. 1], 202), die sie von der *disputatio de quolibet* abhebt, welche mehrere Disputanten zusammenführen und mehrere Sessionen und Tage lang dauern konnte. Jan Hus habe eine solche *disputatio de quolibet*, die auf die Lehren Wyclifs ausgerichtet gewesen sei, im Jahre 1411 in Prag organisiert. Vgl. WEIJERS, In Search of the Truth [s. Anm. 1], 204.

¹⁷ Vgl. aaO., 202.

nenten auf. Die Disputationsgegenstände konnten ganz unterschiedlicher Natur sein. Im akademischen Lehrbetrieb war dies u.U. eine Frage, die sich aus einer Textlektüre, aus auftretenden Widersprüchen oder gegensätzlichen Interpretationen ergab. Die Disputation zielte deshalb darauf, eine zutreffende Antwort, wenn nicht sogar die Wahrheit schlechthin zu finden,¹⁸ zumindest aber Deutungshoheit über ein Problem zu beanspruchen und auszuüben.¹⁹ Vom Mittelalter an bis in die Frühe Neuzeit hinein, war man überzeugt davon,

dass argumentative Auseinandersetzung ein agonal organisiertes Verfahren ist, das auf die eindeutige Klärung eines Sachverhalts durch Bestätigung oder Verwerfen einer These abzielt. Ziel ist die eindeutige Entscheidung darüber, ob eine These allen erdenklichen Angriffen standhalten kann und damit gilt. Auf die Kontrahenten gewendet bedeutet dies, dass Sieg oder Niederlage die zwei Perspektiven des Ausgangs sind – und nicht etwa Konsens oder Kompromiss.²⁰

Die Übernahme der Funktion des Respondenten oder derjenigen des Opponenten geschah dabei unabhängig von der jeweiligen persönlichen Überzeugung. Dies scheint auch im 16. Jahrhundert durchaus noch die Regel gewesen zu sein. Jedenfalls belegt dies der Fall einer Disputation an der Universität Wien, in den der Ingolstädter Professor Johannes Eck im Jahre

¹⁸ Vgl. aaO., 23.

¹⁹ Vgl. dazu GUNDHART / KUNDERT (Hg.), *Form, Funktion und Wirkung* (s. Anm. 3), 16: »Die Disputation ist demnach ein Medium universitärer Wissenskultur mit besonders starken paradigmatischen Implikationen. Sie gehört zu denjenigen Formen schriftlichen und mündlichen sozialen Handelns, in denen der Kampf um Deutungshoheit besonders klar vor Augen tritt. Die Form selbst und die Art ihrer Anwendung sind geeignet, diskursive Macht oder gar Gewalt auszuüben«.

²⁰ A. TRANINGER, *Disputation, Deklamation, Dialog. Medien und Gattungen europäischer Wissensverhandlungen zwischen Scholastik und Humanismus* (Text und Kontext. Romanische Literaturen und allgemeine Literaturwissenschaft 33), 2012, 70. NIEDEN sieht in der Disputation lediglich eine »Inszenierung von Wissenschaft«: »Die ›disputatio‹ der mittelalterlich-spätmittelalterlichen Universität war gleichsam eine agonale Inszenierung von Wissenschaft, bei der es – entsprechend einem stark autoritätsgebundenen Wissenschaftsverständnis – weniger darum ging, eine bestimmte Wahrheit in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Ansichten erst zu ›finden‹, als vielmehr eine bereits erkannte Wahrheit nach bestimmten Regeln wiederzugeben, anzuwenden und im anspruchsvollsten Fall auf mögliche Konsequenzen und auf Kohärenz mit anderen Wahrheiten hin auszuloten«. NIEDEN, *Erfindung* (s. Anm. 4), 53.

1516 gleich mehrfach involviert war. Die Geschichte, die hier kurz erzählt werden soll, wirft zudem ein Schlaglicht auf die damalige Disputationspraxis und ist auch insofern aufschlussreich: Eck wollte in Wien über die Zinsbelastung von Grundstücken disputieren, nachdem man es ihm nicht gestattet hatte, dieses Thema in Ingolstadt zu verhandeln, und nachdem eine von ihm geführte Disputation dazu in Bologna keinen klaren Ausgang erbracht hatte. Da ein Ingolstädter Kollege Ecks, der Jurist Franz Burckhart, aus anderen Gründen nach Wien reisen musste, entschloss sich Eck, ihn zu begleiten, um dort sein Thema, an dem ihm offenbar sehr gelegen war, zu präsentieren. Am 26. Juli 1516 kam er in Wien an. Über den Hergang der Dinge berichtete er später selbst in einem Brief an den Bischof von Eichstätt, Gabriel von Eyb, der ihm die Disputation über die Zins-Thematik seinerzeit in Ingolstadt untersagt hatte.²¹ Daher wissen wir, dass es Eck nach einigem Hin und Her tatsächlich gelang, in Wien die Erlaubnis zur Disputation zu erhalten, allerdings gebunden an die Auflage durch die dortige Theologische Fakultät, nicht nur den einen, sondern mehrere Vorschläge für eine Disputation einzureichen. Die Fakultät behielt sich nämlich vor, Thesen abzulehnen oder auch abzuändern. Von den drei Themen, die Eck benannte – eines die Trinitätslehre, ein weiteres die Engellehre betreffend und schließlich das Problem der Zinsgeschäfte²² –, wurde nun gerade nicht jenes gewählt, das ihm am Herzen lag, die Zinsthematik. Vielmehr entschied man, dass Eck – in Anlehnung an seinen ersten Vorschlag – über die Menschwerdung Christi und die Sakramente zu disputieren habe. Daraufhin erstellte Eck zügig Thesen, die ebenso rasch gedruckt und am darauffol-

21 Der Brief ist ediert in: J. ECK, *Disputatio Viennae Pannoniae habita* (1517), hg. v. Th. VIRNICH (CCath 6), 1923, 2–26. Eine deutsche Übersetzung findet sich in: Johannes Eck (1486–1543). Internet-Edition in vorläufigem Bearbeitungsstand – Briefwechsel, hg. v. V. PFNÜR, bearb. v. P. FABISCH / H.J. GERSTE (Übersetzung ins Deutsche von P. FABISCH), Ep. 32: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/No32.html> [14. 04. 2018]. Vgl. die ausführliche Schilderung bei A. TRANINGER, *Disputative, non assertive posita. Zur Pragmatik von Disputationsthese* (in: *Religiöser Nonkonformismus und frühneuzeitliche Gelehrtenkultur* [Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Antitrinitarismus und Sozinianismus in der Frühen Neuzeit 2], hg. v. F. VOLLHARDT, 2014, 318–339) 327–329.

22 Eck verteidigte das Zinsnehmen. Vgl. dazu auch den Willibald Pirckheimer zugeschriebenen *Eckius dedolatus*, wo die Wiener Disputation satirisch wiedergegeben wird.

genden Sonntag vom Pedell verteilt wurden. Am 18. August 1516 fand die Disputation unter dem Vorsitz des Juristen Georg Besserer statt und verlief, dem Bericht Ecks zufolge, zu seiner vollen Zufriedenheit:

Die Doktoren, meine sehr verehrenden Lehrer, opponierten bescheiden, gelehrt und wohl unterrichtet gegen unsere Thesen, die sie, als ich die Einwände zurückwies, wiederum angriffen; und so dauerte die Disputation, die auf höchstem Niveau und mit großer Gelehrsamkeit geführt wurde, den ganzen Vor- und Nachmittag, so daß dieser gelehrte Wettstreit für jeden Gebildeten ein wahres Vergnügen sein mußte.²³

Das Verfahren hatte aber noch ein Nachspiel, das in eine weitere Disputation mündete. Denn am Vortag des 18. August waren anonym verfasste Thesen gegen Eck angeschlagen worden. Die Fakultät bestimmte daraufhin einen Kollegen (Ruprecht Hodel), am darauffolgenden Tag in die Rolle des Respondenten zu schlüpfen und diese anonymen Thesen zu vertreten. Der Kollege aber erwies sich als argumentativ so schwerfällig, dass Eck selbst den Part des Respondenten übernahm, also die gegen ihn gerichteten Thesen verteidigte, um sich dabei zugleich über seinen anonymen Gegner lustig zu machen und ihn als Dilettanten im Disputationsgeschäft zu diskreditieren. Denn – so Ecks Vorwurf an den anonymen Verfasser der Thesen – er gebe sich offenbar der irrigen Meinung hin, dass sich der Respondent mit seinen Thesen stets auch persönlich identifiziere.

Ich stieg in die Disputation ein, indem ich einiges über die Schlußfolgerungen dieser Thesen anmerkte, besonders gegen den lächerlichen Verfasser dieser Thesen, weil er in kindischer Art meinte, ich hielte alles für wahr, was ich in der Disputation ausgesprochen, und als wären das meine eigenen Ansichten, denn er wußte ja eigentlich schon am Anfang meiner Thesen, daß ich diese Paradoxa bloß zur Übung in der Disputation [exercitii gratia] vorgebracht hatte. Es war also diesem unwissenden Thesenschreiber die akademische Sitte unbekannt, daß zur Schärfung des Verstandes in Disputationen

23 ECK, Ep. 32, zit. nach TRANINGER, Disputative (s. Anm. 21), 328, die die Übersetzung von FABISCH (s. Anm. 21) zugrunde legt, aber leicht abwandelt. Vgl. <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N032.html> [bei Anm. 90; 14. 04. 2018]: »Doctores ipsi, praeceptores mei summopere colendi, erudite, modeste ac doctissime impugnabant posita nostra, quae cum ego obiecta diluerem, ipsi rursus repugnabant; atque ita summa cum maturitate, doctrina non vulgari disceptatio antemeridianis et pomeridianis scholis tota die habita est, utt doctissimo cuique non potuerit non iucundissimus esse literatorius iste congressus.«

manchmal Schlüsse vorkommen, die dem Hergebrachten widersprechen, ja oft sich selbst entgegenstehen.²⁴

Nun ist zwar bekannt, dass Eck, gerade im Blick auf die Zinsthematik auch eine eigene Position vertrat und mit den von ihm angeregten Disputationen erhärten wollte, aber seine Stellungnahme ist dennoch ein glaubwürdiger Beleg für die gängige Disputationspraxis, auch wenn die Veranstaltung hinsichtlich des Formats von der üblichen *disputatio ordinaria* abwich. Aussagekräftig ist diese Geschichte also zum einen, weil sie Einblick gibt in die unterschiedlichen fakultären Regularien, die mit der Veranstaltung einer Disputation verbunden sein konnten, zum anderen weil sie die spontanen Realisierungsmöglichkeiten belegt und zum dritten weil sie die Frage nach der Identifikation des Respondenten mit den zu verhandelnden Positionen beantwortet – sie ist keineswegs vorauszusetzen – im Gegenteil. Der Respondent genoss die volle Freiheit des Experimentierens. Weiterhin ist wichtig zu sehen, dass es bei einer Disputation nicht um die Konfrontation von Thesen und Gegenthesen und ein schlichtes Gegeneinander von *pro* und *contra*, sondern um ein argumentatives Abarbeiten von – in diesem Falle – zwei verschiedenen Thesenreihen ging, die zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten, nämlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, verhandelt wurden. Man stritt dabei über die Angriffe und Argumente des Opponenten; sie zu entkräften war die Aufgabe des Respondenten, z. B. indem er seinem Gegner formale Fehler nachwies oder seine Argumentation mithilfe syllogistischen Geschicks ad absurdum führte. Die Rolle des Opponenten war also sehr anspruchsvoll. Er hatte ad hoc gute Argumente gegen die vorliegenden Thesen beizubringen, die der Respondent ebenfalls

24 Eck, Ep. 32 (wie Anm. 23), <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N032.html> [bei Anm. 109; 14. 04. 2018]: »Ingressus ergo disputationem contra caudas positionum aliqua argumentatus sum, inprimis contra ridiculum conclusionum factorem, quod infantiliter existimasset omnia per Eckium in disputatione proposita eius fuisse sententiae tanquam asserta et ab eo firmiter tenta, cum in fronte disputationis videre debebat Eckium non, quod ita sentiret, verum exercitii gratia paradoxa haec disputasse collibitum erat, nec temere achademicorum more, ut, qui ipse peregrinabar, peregrinas item et vagantes adsertiones propugnarem. Nescivit forte ignobilis ille et subacidus conclusionum formator modum in disputatione observari solitum, quod pro acuendis ingeniis saepius disputando contra communem, conclusiones proponuntur interdum etiam contradicentes.«

mit Hilfe syllogistischer Fertigkeit zurückzuweisen hatte. Beweise für die eigenen Thesen vorzulegen war nicht die Aufgabe des Respondenten und gehörte nicht in den regulären Ablauf der Disputation.²⁵ All dies ist mit zu erwägen, wenn wir uns dem theologischen Disputationswesen in Wittenberg und Luthers 95 *Thesen* zuwenden.

III Das Disputationswesen in der theologischen Fakultät der Leucorea und die 95 Thesen

Wie nun gestaltete sich das Disputationswesen in Wittenberg zur Zeit Luthers? Die Statuten der Wittenberger Theologischen Fakultät von 1508 geben darüber Aufschluss. Sie sehen drei Arten von Disputationen vor: zunächst Ordentliche Disputationen (= *publice, solenniter et ordinarie*), die jeder Professor einmal im Jahr halten sollte. Hinzu kamen die Zirkulardisputationen, die einmal wöchentlich in geschlossenem Kreis stattfanden. Die Zahl der Teilnehmer war festgesetzt; vermutlich fanden sie halböffentlich statt. Hier handelte es sich also um in gewissen Zyklen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen. Und schließlich gab es die Prüfungsdisputationen (*disputationes examinatariae*),²⁶ zu denen insbesondere die Promotionsdisputationen (*pro gradu*) zu rechnen sind.²⁷ Der Verfasser der

25 Vgl. dazu die aufschlussreichen Ausführungen von TRANINGER, Disputation (s. Anm. 20), 76: »Die Disputation sieht also kein Ausspielen konträrer, aber gleichgestellter Positionen vor, vielmehr ist die Rollenverteilung zwischen Opponent und Respondent strikt asymmetrisch. Es wurde nicht über entgegengesetzte Thesen gestritten, sondern über die Argumente gegen jede einzelne Behauptung. Der Respondent verteidigt streng genommen auch nicht seine Thesen, sondern entkräftet oder vernichtet die Angriffe des Opponenten, indem er ihm vor allem formale Fehler nachweist. [...] er muss nicht nur keine einzige seiner Thesen beweisen, er darf es regelgemäß gar nicht. Würde er beispielsweise versuchen, seine Thesen zur Abwehr des gegnerischen Angriffs mit weiteren Argumenten zu untermauern, würde ihm das als Ausflucht und Zurückweichen ausgelegt. Es war der Opponent, der über die inventive Kraft verfügen musste, »gute« Argumente ex tempore beizubringen. Der Respondent musste freilich den Regelkanon der Syllogistik internalisiert haben, um Gründe für die Zurückweisung eines Angriffs parat zu haben.«

26 Vgl. NIEDEN, Erfindung (s. Anm. 4), 53 f.

27 Erst ab den 1590er Jahren spricht man in den Fakultätsbestimmungen der Leucorea von *disputationes publicae, privatae* und *pro gradu*, vgl. APPOLD, Orthodoxie (s. Anm. 14), 78.

Thesen, die einer solchen Disputation zugrunde zu legen waren, war meist der Praeses, aber der zu promovierende Kandidat konnte durchaus daran beteiligt sein.²⁸ Aus Disputationseinladungen wissen wir, dass im Allgemeinen eine Woche vor dem angesetzten Zeitpunkt eine Einladung erging, die sowohl den Termin als auch den Vorsitzenden und den Kandidaten benannte, der als Proponent bzw. Respondent die Thesen gegen den oder die Opponenten zu verteidigen hatte.²⁹ Daneben bestand selbstverständlich die Möglichkeit, auch außerhalb der so definierten Grundformen eine außerordentliche Disputation anzuberaumen. Für den Zeitraum 1516 bis 1522, d.h. die Frühzeit der Reformation bis zum Ende von Luthers Wartburgaufenthalt, hat Reinhard Schwarz 20 Disputationen ermittelt, von denen gedruckte, auf Luther zurückgehende Thesen vorliegen.³⁰ Danach geriet das bis dahin vitale Disputationswesen an der Theologischen Fakultät in eine Krise, zumal das reformatorische Studienreformprogramm Lehre und Lehrinhalte veränderte, man demzufolge die alten scholastischen Grade ablehnte und die Promotionen nach altem Recht sistierte. Damit kam auch die Disputation zum Erliegen.³¹ Erst 1533, als die Bitte an die Theologische Fakultät herangetragen wurde, Johannes Aepinus, der Superintendent in Hamburg sowie Pastor und Lektor primarius am Dom geworden war, zum Dr. theol. zu promovieren, nahm man die Disputationen wieder auf, die sodann auch innerhalb des reformatorischen Lagers zur Klärung theologi-

28 Vgl. APPOLD, *Orthodoxie* (s. Anm. 14), 80–84.

29 Vgl. V. LEPPIN, Art. Disputation / Disputationen (Das Luther-Lexikon, hg. v. V. LEPPIN / G. SCHNEIDER-LUDORFF, 2014, 166–172), 167.

30 Vgl. R. SCHWARZ, Art. Disputationen (Luther Handbuch, hg. v. A. BEUTEL, ³2017, 375–379).

31 Auch die Ordentliche Disputation wurde bald nicht mehr regelmäßig durchgeführt. So ist z. B. aus den ersten Jahren der Lehrtätigkeit Luthers keine derartige Disputation bekannt. »1521 konstatierte die Theologische Fakultät unter ihrem Dekan Karlstadt nur noch einen zweifachen ›ordo disputationis‹: die regelmäßigen wöchentlichen Zirkulardisputationen und die in unterschiedlichen Abständen anfallenden Prüfungsdisputationen. Letztere sollten von 1525 an für rund acht Jahre zum Erliegen kommen. Mit den alten scholastischen Graden waren auch deren disputatorische Voraussetzungen den Wittenberger Theologieprofessoren suspekt geworden«, so NIEDEN, *Erfindung* (s. Anm. 4), 54.

scher Streitfragen genutzt wurden.³² Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die akademische Disputation bereits zu einem bedeutenden Medium der öffentlichen Auseinandersetzung und gesprächsweisen Lösungsfindung auch in nicht-akademischen Zusammenhängen weiterentwickelt.

Aber kehren wir noch einmal kurz zu Luthers frühen Disputationen zurück. Die uns erhaltenen Thesen beginnen mit den Propositiones für die Promotion des Bartholomäus Bernhardi am 9. September (?) 1516 (*De viribus et voluntate hominis sine gratia*) als Grundlage für ein reales Verfahren und enden mit den beiden Thesenreihen der *Themata de votis* vom September 1520, die lediglich in Textgestalt vorliegen und nicht disputiert wurden. Dies zeigt, dass die seit dem Mittelalter existierende Spannbreite dessen, was unter dem Etikett »Disputation« rangierte, auch weiterhin bestand. Einen besonderen Stellenwert nehmen die 95 *Thesen* – die dritte von Luther in seiner Universitätskarriere verfasste Thesenreihe – ein, denn mit diesen Propositiones wählte er eine freie, aus den üblichen fakultären Regularien heraustretende Form eines Disputationsansinnens. In der Präambel der *Thesen* begründete er seinen Schritt: »Aus Liebe zur Wahrheit und dem Eifer, sie zu ermitteln, soll über das nachstehende in Wittenberg disputiert werden«³³. Die Disputation sollte also als Mittel zur Wahrheitsfindung dienen. Luther lud zu diesem Zweck überregional zu einer *disputatio extraordinaria* nach Wittenberg ein.³⁴ Als Praeses und Respondent wollte er selbst fungieren. Als Opponenten stellte er sich offensichtlich sowohl

32 Vgl. z. B. die Antinomer-Disputationen 1538, in: WA 39,1; 342–358. Zu dem Streitzusammenhang vgl. I. DINGEL, *Reformation. Zentren – Akteure – Ereignisse*, 2016, 115–119.

33 Vgl. die Präambel der 95 *Thesen*, in: WA 1; 233,1f: »Amore et studio elucidande veritatis hec subscripta disputabuntur Wittenberge, [...]«. Übersetzung nach K. ALAND, *Die 95 Thesen Martin Luthers und die Anfänge der Reformation*, 1983, 58.

34 Damit nahm Luther eine Anregung auf, die auf Andreas Bodenstein von Karlstadt zurückzugehen scheint. Auch Karlstadt hatte zuvor schon versucht, überregional zu agieren und Disputationsteilnehmer nach Wittenberg zu holen. Vgl. B. MOELLER, *Thesenanschlüsse* (in: *Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion* [Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 9], hg. v. J. OTT / M. TREU, 2008, 9–31), bes. 17f; V. LEPPIN, *Disputation und Religionsgespräch. Diskursive Formen reformatorischer Wahrheitsfindung* (in: *Ecclesia disputans. Die Konfliktpraxis vormoderner Synoden zwischen Religion und Politik*, hg. v. CH. DARTMANN / A. PIETSCH / S. STECKEL, 2015 [HZ.B 67], 231–251), 236f.

anwesende Gelehrte als auch schriftlich in den Meinungs austausch eintretende akademisch Gebildete vor. Ob es zu einer Bekanntmachung der *Thesen* per Anschlag kam, oder ob sie lediglich versandt und verteilt wurden, spielt für ihre Bedeutung und Wirkung keine Rolle. Der Schritt, den Luther aus Anlass von Ablasspredigt und Ablassvertrieb im Reich unternahm, war ebenso klug wie mutig. Zwar konnte sich Luther für seine Person – wie seinerzeit Eck – stets auf den wissenschaftlichen Standard berufen, dass der Proponent bzw. Respondent, d. h. derjenige, der die *Thesen* erstellt hatte und sie verteidigte, nicht mit deren Inhalt identifiziert³⁵ und für deren Inhalt haftbar gemacht werden dürfe. Aber die potentiellen Opponenten gingen, sofern sie sich auf die Disputation einließen, bei genauem Hinsehen ein erhebliches Risiko ein. Denn einige *Thesen* waren so formuliert, dass für jeden Kenner des Disputationsgeschäfts deutlich sein musste, dass sie die Disputationsgegner, deren Aufgabe es war, die *Thesen* nach allen Regeln der Disputierkunst zu widerlegen, in erhebliche theologische und kirchenrechtliche Schwierigkeiten bringen würden, wenn sie diese Aufgabe ernst nähmen. Schaut man sich die *Thesen* unter dem Aspekt der damaligen *ars disputandi* an, so erscheinen manche harmlos und zurückhaltend klingende Formulierungen Luthers in neuem Licht. Man braucht nur jene *Thesen* herauszugreifen, die man bei einer auf theologische Inhalte ausgerichteten Lektüre gern auf den zweiten Rang verweist. Luther leitet sie ein mit den Worten »Man soll die Christen lehren ...«; so z. B. These 42 »Man soll die Christen lehren, daß es die Meinung des Papstes nicht ist, daß der Erwerb von Ablass den Werken der Barmherzigkeit irgendwie vergleichbar sei«, oder These 48 »Man soll die Christen lehren, daß der Papst, so wie er dessen mehr bedarf, auch bei der Erteilung von Ablass mehr das andächtige Gebet für ihn wünscht als die Bereitschaft zur Zahlung von Geld«³⁶ und schließlich die *Thesen* 77 und 78

35 Dies tat er aber ausdrücklich in seinen *Resolutiones*. Vgl. V. LEPPIN, Martin Luthers Berichte über reformatorische Entdeckungen (in: *Initia Reformationis. Wittenberg und die frühe Reformation* [LStRLO 33], hg. v. I. DINGEL u. a., 2017, 331–350), 336–338.

36 ALAND, 95 *Thesen* (s. Anm. 33), 62. Vgl. WA I; 235,20f: »Docendi sunt christiani, quod Pape mens non est, redemptionem veniarum ulla ex parte comparandam esse operibus misericordie.« WA I; 235,32f: »Docendi sunt christiani, quod Papa sicut magis eget ita magis optat in veniis dandis pro se devotam orationem quam promptam pecuniam.«

Daß man sagt, selbst Petrus könnte, wenn er noch Papst wäre, keine größeren Gnaden gewähren, ist eine Lästerung gegen den heiligen Petrus und gegen den Papst. 78. Ich behaupte dagegen, daß dieser und überhaupt jeder Papst größere Gnaden (zu gewähren) hat, nämlich das Evangelium, die Wirkungen des Geistes, die Gabe der Krankenheilung usw., wie I Kor 12,28 zu lesen ist.³⁷

Diese und ähnlich raffiniert formulierte Thesen Luthers zum Gegenstand von Überlegungen zu machen, wie weit der Reformator sich damals noch als »systemkonform« und papsttreu verstanden habe, geht im Grunde an der Natur von Disputationsthesen vorbei. Denn darüber können sie aufgrund ihres grundsätzlich experimentellen Charakters eigentlich gar keine Auskunft geben. Sie lassen aber erkennen, in welcher Weise Luther durch die Formulierung seiner *propositiones* Widerlegungen von potentiellen Opponenten von vorn herein schwierig, wenn nicht sogar unmöglich machte. Denn wer hätte sich zugetraut, die Meinung syllogistisch zu verfechten, dass es durchaus der Einstellung des Papstes entspreche, den Ablass über alle sonstigen Gnaden des Evangeliums und der Kirche zu stellen, ohne dabei den schmalen Grat zwischen legitimer Papstkritik und heftiger Verunglimpfung zu überschreiten und sich theologisch und kirchenrechtlich angreifbar zu machen. Die *Thesen* waren durchaus explosiv, nicht nur für Luther, sondern auch für den Opponenten. Luthers Einladung zu einer öffentlichen Disputation mutete den potentiellen Opponenten also zu, sich auf risikoreiches Terrain zu begeben. Bekanntermaßen kam es nicht zur öffentlichen Disputation. Die 95 Gegenthesen, die Konrad Wimpina für den Ablasskommissar Johannes Tetzel ausarbeitete, und die Mitte Februar 1518 gedruckt erschienen, gaben dagegen sehr wohl Anlass für eine Disputation an der Universität Frankfurt/O. und waren dazu auch geeignet. Dies war aber ein neues und anderes Disputationsverfahren,³⁸ das den in den 95 *Thesen* enthaltenen Schwierigkeiten insofern aus dem Weg ging, als die hier zu disputierenden *propositiones* schlicht die Wahrheit der kirchlichen Ablass-

37 ALAND, 95 Thesen (s. Anm. 33), 64. Vgl. WA I; 237,11f: »Quod dicitur, nec si s. Petrus modo Papa esset maiores gratias donare posset, est blasphemia in sanctum Petrum et Papam«; WA I; 237,13f: »Dicimus contra, quod etiam iste et quilibet papa maiores habet, scilicet Euangelium, virtutes, gratias curationum &c. ut I. Co. xij.«

38 Vgl. dazu W.E. WINTERHAGER, Die Disputation gegen Luthers Ablassthesen an der Universität Frankfurt/Oder im Winter 1518. Legendenbildung und kritischer Befund (WJ NF 4, 1996/97, 129–167).

praxis behaupteten und »deren Infragestellung durch Luther kurzerhand als ›Irrtum‹ oder ›Lästerung‹«³⁹ brandmarkten. Das Disputationsanliegen Luthers konnten sie nicht mehr einholen. Die 95 *Thesen* hatten bereits die Grenzen des universitären Bereichs überschritten und in Windeseile den Weg in die nicht-akademische Öffentlichkeit angetreten. Nachdrucke wurden in Nürnberg, Leipzig und Basel veranstaltet. Sie wurden ins Deutsche übersetzt und fanden auch im volkssprachlichen Milieu Verbreitung und interessierte Aufnahme.⁴⁰

Damit hatte eine akademische Kommunikationstechnik den Weg in den Raum der nicht-akademischen Öffentlichkeit gefunden. Je mehr die Disputation an der Theologischen Fakultät der Leucorea zurücktrat, desto prominenter trat sie in nicht-universitären Kontexten in Erscheinung. Dies ging einher mit Transformationen, die sowohl das Verfahren als auch die Methodik betrafen. Auf literarischem Gebiet fällt auf, dass Luther die Thesenform fortan auch selbst gezielt für volkssprachliche Texte nutzte. Bestes Beispiel dafür ist der *Sermon von Ablass und Gnade*⁴¹ von 1518, der als Flugschrift weiteste Verbreitung fand und in dem Luther seine in den 95 *Thesen* vorerst nur verhalten anklingende reformatorische Theologie nun unmissverständlich ausformulierte. Der Reformator gliederte den Sermon – was nicht etwa als »Predigt« zu übersetzen ist, sondern vielmehr als »Unterhaltung« oder »Gespräch« – in 20 Thesen, denen jetzt, anders als im akademischen Disputationswesen, nichts Experimentelles und zur Widerlegung Einladendes mehr anhaftete.

39 M. NIEDEN, Die frühe Wittenberger Flugschriftenpublizistik (1517–1521). Beobachtungen zur Publikationssprache (in: DINGEL [Hg.], *Initia* [s. Anm. 35], 367–390), 375.

40 Vgl. dazu F. EISERMANN, Der Einblattdruck der 95 Thesen im Kontext der Mediennutzung seiner Zeit (in: *Meilensteine der Reformation. Schlüsseldokumente der frühen Wirksamkeit Martin Luthers*, hg. v. I. DINGEL / H.P. JÜRGENS, 2014), 100–106.261–264.

41 Vgl. zu ihm J. SCHILLING, *Ein Sermon von Ablass und Gnade* (1518) – Historische und theologische Aspekte (in: DINGEL, *Meilensteine* [s. Anm. 40]), 108–112.264 f, sowie C. MOULIN, *Ein Sermon von Ablass und Gnade* (1518) – Materialität: Dynamik und Transformation (in: DINGEL, *Meilensteine* [s. Anm. 40]), 113–119.265 f.

IV Der Weg in die nicht-universitäre Öffentlichkeit – Städtische Reformationsdisputationen und Religionsgespräche

Mit der Verbreitung der 95 *Thesen* waren das akademische Disputationswesen sowie seine Techniken in das Blickfeld des öffentlichen Interesses gelangt. Dies zeigte sich auch in der Praxis. Denn im 16. Jahrhundert löste sich die Disputation kontinuierlich aus dem akademischen Raum heraus und gewann einen festen Platz in jenen Zusammenhängen, in denen auch politisch über religiöse Optionen zu entscheiden war. Dazu übernahm man all jene Elemente, die in neuen Kontexten zielführend zu sein schienen und verzichtete auf alles, was sich als unbrauchbar erwies. Hinzu kam, dass sich auf reformatorischer Seite der Umgang mit der akademischen Disputation entscheidend zu wandeln begann. Ausschlaggebend dafür waren die Erfahrungen der Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahre 1519 gewesen, die noch ganz in den Bahnen der herkömmlichen syllogistischen Rhetorik und ihren Argumentationstechniken verlaufen war.⁴² Eck war es dabei gelungen, Luthers Positionen vor dem Hintergrund der traditionellen Theologie und des römischen Kirchenrechts sowie durch das Aufzeigen von Parallelen zu den verurteilten Ketzern John Wyclif und Jan Hus als häretisch zu entlarven. Dies war möglich geworden, weil Luther in seiner Argumentation bereits unterschwellig einen Paradigmenwechsel vollzogen hatte, denn für ihn war jenseits logisch-rhetorischer Ableitungen und Lösungsversuche ein inhaltliches Kriterium in den Vordergrund getreten, nämlich die Unterscheidung von Gotteswort und Menschenwort, von göttlichem Recht und menschlichem Recht. Auf dieser Grundlage hatte er in der Tat die Autorität von Papst, Episkopat und Konzilien in Zweifel gezogen und sich auf diese Weise der Häresie verdächtig gemacht. Fortan verlor die akademische Disputation in reformatorischen Kreisen ihr Ansehen als Instrument der Wahrheitsfindung. Man traute ihr nicht mehr zu, mit Hilfe rhetorischer Techniken zur Erkenntnis von Wahrheit und Unwahrheit in zu verhandelnden theologischen Streitfragen beitragen zu können. An die Stelle des formal-wissenschaftlichen Beweisverfahrens rückte im Zuge der

42 Vgl. WA 2; 250–383. Zu den Hintergründen vgl. die knappen Informationen bei DINGEL, *Reformation* (s. Anm. 32), 54–56.

Reformation ein normengeleitetes Debattieren, das den Austausch von Argumenten in das Licht der Heiligen Schrift als Quelle der Wahrheit stellte und die Argumente an ihr als oberster Autorität auf Stichhaltigkeit prüfte.

Dieser Paradigmenwechsel ebenso wie das Wandern der Disputation aus dem akademischen in den nicht-akademischen Kontext lässt sich besonders eindrücklich an den sog. Reformationsgesprächen aufzeigen, d. h. an jenen Disputationen, die man vor der offiziellen Einführung der Reformation in einer Reichsstadt unter Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit veranstaltete. Als erstes, von den Quellen her gut belegtes und repräsentatives Beispiel dafür gilt die Erste Zürcher Disputation aus dem Jahre 1523.⁴³

Ein kurzer Rückblick: Die evangelische Predigt Huldrych Zwinglis und die reformatorischen Aktivitäten in Zürich hatten dazu geführt, dass der städtische Frieden, für dessen Garantie sich der Rat nicht nur im bürgerlichen, sondern auch im kirchlichen Leben verantwortlich sah, ins Wanken geriet. Da es dabei aber nicht nur um die bürgerlich-äußerliche Seite des kirchlichen Lebens, sondern auch um Fragen der Lehre ging, bat Zwingli um ein Gespräch, zumal die vom zuständigen Bischof in Aussicht gestellte Diözesansynode nicht zustande gekommen war. Dies war der Anlass für die Erste Zürcher Disputation, die durch Bürgermeister und Großen Rat auf den 29. Januar 1523 im Zürcher Rathaus anberaumt wurde. Einbestellt bzw. eingeladen wurden die Geistlichkeit der Gebiete Zürichs und die Eidgenossen. Der Bischof wurde angehalten, sich vertreten zu lassen. Ziel der Veranstaltung war, die reformatorische Lehre, die Zwingli in 67 Artikeln, den sog. 67 *Schlussreden*⁴⁴ zusammengefasst hatte, auf den Prüfstand zu stellen, um den Vertretern der Reformation, ebenso wie ihren Gegnern, gegebenenfalls Irrtum nachzuweisen. Dies sollte unter Bezugnahme auf die Heilige Schrift geschehen. Der Rat war also der Initiator der Disputation. Er gab außerdem das Kriterium vor, an dem sich entscheiden sollte,

43 Ihr folgte noch im selben Jahr eine zweite Disputation, deren Behandlung aber an dieser Stelle keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen würde. Zu den Zürcher Disputationen im Zusammenhang der Einführung der Reformation vgl. DINGEL, Reformation (s. Anm. 32), 92–95.

44 Vgl. CR 88, 458–465.

ob die evangelische Lehre und damit auch Zwinglis Predigt rechtens sei, und setzte Protokollanten ein. Die 67 *Schlussreden* lagen als Thesen der Disputation zugrunde. Vorsitz und Schiedsrichterrolle lagen ebenfalls beim Rat. Er war es auch, der das Verfahren mit einem Abschied schloss. 600 Personen, nicht nur Theologen, sondern auch politische Räte und Juristen, waren der Einladung gefolgt, darunter der Konstanzer Generalvikar Johann Fabri. Die Disputation verlief letzten Endes so, dass es, nach dem Urteil des Rats, niemandem gelungen war, Zwingli des Irrtums bzw. der Häresie zu überführen oder nachzuweisen, dass seine Artikel nicht dem Inhalt der Heiligen Schrift entsprächen. Dieser mit Hilfe einer öffentlichen Disputation getroffene Entscheid bildete den Auftakt für die offizielle und sukzessive Einführung der Reformation in der Stadt.

Die kurze Skizze enthält bereits die Komponenten, an denen sich die Weiterentwicklung der akademischen Disputation zu einem die Öffentlichkeit einbindenden Gespräch ablesen lässt. Dazu gehören die gestaltende Rolle politischer Obrigkeiten, die Öffnung über die Meinungsführerschaft der Theologen hinaus, der öffentliche Veranstaltungsort sowie die Debatte in der Volkssprache. Auch Elemente gerichtlicher Verhandlungsstrukturen sind in dem *Procedere* wiederzuerkennen, z. B. das der protokollierten Verhandlung vor Zeugen. Deutlich aber wird vor allem: Das Verfahren insgesamt war nicht mehr ergebnisoffen, sondern legitimierte im Grunde eine Entscheidung, die bereits feststand, indem sie die Reformation ins Recht setzte.

Diese Form der öffentlichen, die Einführung der Reformation vorbereitenden bzw. nachträglich legitimierenden Disputation war charakteristisch für den städtischen Kontext, da sie die Partizipation aller Entscheidungsträger eines solchen Gemeinwesens erlaubte und das *Procedere* gegenüber den benachbarten Territorialherren absicherte. Ganz ähnlich verhielt es sich z. B. in Breslau, wo ca. ein Jahr später der Reformator Johannes Heß vom 20. bis 22. April 1524 unter Beteiligung von Valentin Trotzendorf, Rektor der Schule in Goldberg, und Anton Niger, Schulmann in Breslau, in der Dorotheenkirche öffentlich über von ihm aufgestellte 19 Thesen disputierte. Zu seinen Opponenten gehörte der Dominikaner Leonhard Czipser, dessen Gegenpositionen Heß jedoch abzuwehren wusste. Anschließend wurde die Reformation offiziell in Breslau eingeführt, wo Heß nach seiner Einsetzung durch den Rat auf die Pfarrstelle an St. Maria-Magdalena bereits seit Ok-

tober des Vorjahres (25.10.1523) evangelisch predigte.⁴⁵ Dies sind zwar nur zwei Beispiele von vielen, aber man kann angesichts solcher, keineswegs nur punktuell durchgeführter Disputationsveranstaltungen mit Recht die Hypothese aufstellen, dass sich die Reformationsdisputation in der Frühzeit des 16. Jahrhunderts zu einer regelrechten Institution entwickelte und im politisch unabhängigen städtischen Gemeinwesen regulär praktiziert wurde. Demgemäß ist mit einer Konzentration dieses Typs der Reformationsdisputation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu rechnen. Eine Gesamterhebung der stattgefundenen öffentlichen Reformationsdisputationen dieser Art und eine entsprechend allumfassende Darstellung sind bis heute ein Desiderat.⁴⁶

Mit den großen Religionsgesprächen auf Reichsebene und in anderen Ländern Europas beginnt eine weitere, sich daran anschließende zweite Phase der Entwicklung von der Disputation zum Gespräch. Auch die Religionsgespräche sind als Erben des spätmittelalterlichen akademischen Disputationswesens anzusehen. Wie die Disputation, so zielten auch sie auf Wahrheitssuche im kommunikativen Austausch der Positionen auf der Grundlage geregelter Kontroversen. Darüber hinaus aber ging es ihnen um Konsensbildung, was die faktische Etablierung von theologischen Differenzen, wie sie etwa in Bekenntnisbildungen greifbar werden, bereits voraussetzt. Dementsprechend sind es vornehmlich die Jahre nach 1540, die durch die Veranstaltung von Religionsgesprächen⁴⁷ gekennzeichnet sind. Vielzitiertes und herausragendes Beispiel ist das Religionsgespräch von Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41, dessen Vorgeschichte an dieser Stelle

45 Vgl. dazu I. DINGEL, Breslau / Wrocław – Johannes Heß und Zacharias Ursinus (in: Europa Reformata. Reformationsstädte Europas und ihre Reformatoren, hg. v. M. WELKER / M. BEINTKER / A. DE LANGE, 2016, 75–84), bes. 79–82 (= engl. in: Europa Reformata: European Reformation Cities and their Reformers, ed. by M. WELKER / M. BEINTKER / A. DE LANGE, 2016, 77–86), bes. 81–84.

46 Eine Auflistung der städtischen Disputationen im Gefolge der Ersten Zürcher Disputation findet sich bei B. MOELLER, Zwinglis Disputationen. Studien zur Kirchengründung in den Städten der frühen Reformation, 2011, 55–176.

47 Ich folge dabei der engen, an den Reichreligionsgesprächen ausgerichteten Definition. Vgl. dazu I. DINGEL, Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch (TRE 28, 1997, 654–681), bes. 654f.

nicht rekapituliert zu werden braucht. Aufschlussreich aber ist, dass man der in Hagenau stattgefundenen Phase meist viel zu wenig Aufmerksamkeit beimisst und sie als unangemessene Diskussion um Verfahrensfragen abwertet. Gerade diese aber sind wichtig, wenn es darum geht, das Gespräch unter der Perspektive der *ars disputandi* zu beurteilen. Leider macht es uns die Edition der Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche nicht leicht, den Hergang der Verhandlungen in Hagenau zu rekonstruieren.⁴⁸ Deutlich aber wird zweierlei: zum einen, dass Konsenssuche über ein nach festgelegten Regeln zu veranstaltendes Kolloquium ein tatsächlich allseits aufrecht verfolgt Ziel darstellte.⁴⁹ Das Gesprächsverfahren war und blieb etabliert und genoss Vertrauen. Dies eigens herauszustellen erscheint umso wichtiger, als neuere Darstellungen dazu tendieren, dieses Anliegen nicht ernst zu nehmen und insofern zu relativieren, als das Religionsgespräch als Schauplatz von Sturheit, Egozentrik und Eitelkeiten charakterisiert und das Medium des Gesprächs auf diese Weise von Anfang an diskreditiert oder gar ad absurdum geführt wird.⁵⁰ Zum zweiten wird deutlich, dass gegenüber

48 Vgl. Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Bd. 1, 1–2: Das Hagenauer Religionsgespräch (1540), hg. v. K. GANZER / K.-H. ZUR MÜHLEN, 2000.

49 Vgl. z.B. Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche, Bd. 1, 1 (s. Anm. 48), 66 f u.ö. Dafür finden sich auch in anderen Zusammenhängen Belege. So erinnert sich Johannes Wäber aus Bern z.B. an die Berner Disputation von 1528 unter dem Aspekt, dass, weil unterschiedliche Bibelauslegungen zu Streit geführt hätten, Disputationen notwendig geworden seien, um Eintracht herzustellen. Auf diesen Konsensgedanken geht er ausführlich in einem Brief vom 13. September 1546 an Heinrich Bullinger ein, abgedruckt in: Heinrich BULLINGER, Werke, 2. Abt.: Briefwechsel, Bd. 17: Briefe von Juni bis September 1546, bearb. v. R. BODENMANN / A. KESS / J. STEINIGER, 2015, Nr. 2584, 458–465. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn PD Dr. Stefan Michel, Leipzig.

50 Vgl. z.B. Christoph Nebgen in Berufung auf die Darstellung von Thomas Fuchs: »Um es erneut und recht drastisch mit Fuchs zu sagen: ›Das hoffnungsvolle Unternehmen des Worms-Regensburger Buches war in einem Sumpf von Korruption, politischer Intrige, Neid, Habgier und egozentrischer Selbstherrlichkeit zu einer Episode und einem apologetischen Muster der eigenen Halsstarrigkeit verkommen.« Th. FUCHS, Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit (Norm und Struktur 4), 1995, 452, zit. nach CH. NEBGEN, Zwischen Theologie und Taktik. Die Reichsreligionsgespräche von Hagenau – Worms – Regensburg 1540/41 (in: Zwischen theologischem Dissens und politischer Duldung. Religionsgespräche in der Frühen Neuzeit [VIEG Bh. 121], hg. v. I. DINGEL / V. LEPPIN / K. PAASCH, 2018, 129–139), 137.

der akademischen Disputation definitiv ein Paradigmenwechsel eingetreten war. Dies hatte sich ja schon in der Leipziger Disputation 1519 angekündigt und in den Reformationsdisputationen konkretisiert. Nun lehnte die reformatorische Seite den Syllogismus der Scholastik als anzuwendende Methodik zur Ermittlung von theologischer Wahrheit dezidiert ab. Nicht ein rhetorisch und logisch geschicktes Argumentieren, sondern die Autorisierung des Arguments durch die Heilige Schrift als vorgegebenem Garanten der Wahrheit und hermeneutische Norm sollten gelten. Hinzu kam, dass nicht eigens aufzustellende Thesen Gegenstand von Wahrheitsfindung und Konsenssuche sein sollten, sondern die Artikel des Augsburger Bekenntnisses. Bekanntlich reichte Melanchthon seine eigens für das Religionsgespräch überarbeitete *Confessio Augustana* in der Form der sog. *variata* ein. All das macht aber deutlich, dass man Wahrheitsfindung und Konsenssuche nicht als Aushandeln von Kompromissen verstand, sondern in größtmöglicher beidseitiger Annäherung an die Heilige Schrift sich vollziehen und verbürgt sah. Dass dabei jede Seite für sich die Deutungshoheit religiöser Wahrheit in Anspruch nahm, versteht sich von selbst. Man war überzeugt davon, den Gegner im Licht der Heiligen Schrift argumentativ des Irrtums überführen zu können; man traute sich zu, die Öffentlichkeit zu gewinnen und sie von der Schriftgemäßheit und demzufolge der Legitimität des eigenen Standpunkts zu überzeugen, wenn man ihn nur geschickt genug darlegen könnte.⁵¹ Dies galt für beide Seiten.

So legitim es auch sein mochte, Bedingungen und Regularien im Vorfeld des Gesprächs auszuhandeln, so sehr beeinflussten die getroffenen Festlegungen den Ausgang des Gesprächs. Denn mit der Heiligen Schrift erhob man eine Instanz zum Prüfstein, deren Autorität von den miteinander disputierenden bzw. verhandelnden Theologen nicht gleich gewichtet und deren Text nicht übereinstimmend ausgelegt wurde. Hierin liegt einer der ausschlaggebenden Gründe dafür, dass die großen Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts – mochten sich nun Korruption, politische Intrige, Neid

51 Vgl. auch I. DINGEL, Streitkultur und Kontroversschrifttum im späten 16. Jahrhundert. Versuch einer methodischen Standortbestimmung (in: Kommunikation und Transfer im Christentum der Frühen Neuzeit [VIEG Bh. 74], hg. v. I. DINGEL / W.F. SCHÄUFELE, 2007, 95–111).

und Habgier hineinmischen oder nicht⁵² – allesamt scheiterten. Dies gilt übrigens auch für die innerprotestantischen Religionsgespräche, die innerhalb des Luthertums, zwischen Luthertum und Calvinismus oder mit den Täufern ausgetragen wurden. Erst gegen Ende des 16. bzw. Anfang des 17. Jahrhunderts trat erneut eine Wende ein. Denn die zu jener Zeit im Dienste der Gegenreformation anberaumten Religionsgespräche kehrten wieder zur syllogistischen Argumentationspraxis zurück,⁵³ die die Evangelischen fast verlernt hatten. Es war den jesuitischen Gelehrten gelungen, die alten Disputationstechniken wieder zu revitalisieren. Wieviel man ihnen zutraute und wie hoch man sie schätzte, spiegelt sich darin, dass man die auch noch später vollzogenen Fürstenkonversionen in der jesuitischen Polemik diesem erneuten Paradigmenwechsel in der Disputationskultur zugutehielt.⁵⁴

V Conclusio

Der Weg von der Disputation zum Gespräch, von einer akademischen Praxis zu einem die Öffentlichkeit einbindenden Verfahren zur Wahrheitsfindung und Konsenssuche wurde entscheidend motiviert durch die von der Reformation aufgeworfenen und nach neuen Lösungsstrategien verlangenden Fragen. Das Format der akademischen Disputation erwies sich aufgrund seiner Variationsbreite und Realisierungsoffenheit als geeignet für eine problembezogene Weiterentwicklung. Sie vollzog sich in einem Zwei-Phasen-Modell, dessen erste Phase durch das Entstehen der städtischen Reformationsdisputationen gekennzeichnet ist, und in dessen zweiter Phase schließlich die Religionsgespräche dominierten. Beide Typen, die in den Quellen oft auch als *Colloquia* bezeichnet werden, griffen zwar strukturelle Elemente der akademischen Disputation auf, veränderten sie aber zugleich grundlegend. Nicht mehr die rhetorisch-logische Technik des Argumentierens mit Syllogismen stand im Vordergrund, sondern die Auto-

52 Vgl. Anm. 50.

53 Vgl. I. DINGEL, Christian Ecumenical Efforts (in: The Cambridge History of Reformation Thought, hg. v. K.G. APPOLD / N.H. MINNICH, Cambridge University Press [im Druck]).

54 Vgl. DINGEL, Religionsgespräche (s. Anm. 47), 663–665. Vgl. außerdem Y. KRUMENACKER, Religionsgespräche in Frankreich zwischen 1598 und 1685 (in: Zwischen theologischem Dissens und politischer Duldung [s. Anm. 50], 27–41), 33 f.

risierung des Arguments durch die Heilige Schrift als oberste Norm. Dieser Paradigmenwechsel, der sich bereits 1519 andeutete, brachte es mit sich, dass Wahrheitsfindung und Konsenssuche über das Gespräch nur dann erfolgreich praktiziert werden konnten, wenn beide Seiten diese Norm übereinstimmend auslegten. Eben das war aber nicht der Fall.

Diese Entwicklung veränderte die Disputationspraxis auch im universitären Kontext, allerdings nur geringfügig. Zwar hatte sie eine Zeitlang stagniert, aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts setzte eine Wiederbelebung ein, die Hand in Hand ging mit einer Neuausrichtung und allmählichen Normierung des Verfahrens. So finden wir in der von Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1580 erlassenen Universitätsordnung für die Leucorea eine Ermahnung an die Professoren, dass sie »[...] ihre discipulos mit fleis vermanen / das sie nicht in den Disputationibus predigen / sondern alle ihre argumenta in forma Syllogismi oder Enthymematis [= Argumenten] vorbringen [...]«⁵⁵. Zugleich brachte die Ordnung zum Ausdruck, dass die Disputation nicht der Wahrheitsfindung, sondern vielmehr der überzeugenden Präsentation einer Wahrheit dienen solle, die also im Grunde bereits feststand.⁵⁶ Die Disputation war zu einem Instrument der Apologetik geworden, so dass sie für die Suche der theologischen Wahrheit im Grunde nicht mehr offen war. Damit Hand in Hand ging die Reduktion der Disputation auf ihre rein pädagogische Funktion und auf eine methodische Technik.⁵⁷ Sie konnte daher sogar selbst Gegenstand von Disputationen werden. So stellte z. B. Wolfgang Heider, Professor für Ethik und Politik an der Universität Jena 169 *Theses de ratione disputandi*, d. h. 169 Thesen zur Disputationslehre, auf, die er am 9. April 1597 von Martin Jakob verteidigen ließ. Sie versuchten, die Krise des Disputationswesens, die sie diagnostizierten, mit einem Kodex logischer Vorschriften und ethischer Verhaltensregeln zu heilen.⁵⁸

55 APPOLD, *Orthodoxie* (s. Anm. 14), 29.

56 Vgl. ebd. Vgl. auch NIEDEN, *Erfindung* (s. Anm. 4), 124 f.

57 Vgl. WEIJERS, *In Search of the Truth* (s. Anm. 1), 195.

58 Vgl. H. MARTI, *Nov-antiquitas als Programm. Zur frühneuzeitlichen Schuldisputation an der Universität Jena (1580–1700)* (in: Erhard Weigel [1625–1699] und die Wissenschaften, hg. v. K.-D. HERBST, 2013, 15–49), 27 f.